

## **Herkunft der primären Zutat - Monitoring**

**Endbericht der Schwerpunktaktion A-047-20**



**Dezember 2020**

**Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK)  
Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH (AGES)**

## Zusammenfassung

Ziel der Schwerpunktaktion war es, einen Überblick über die korrekte Umsetzung der Anforderungen des Art. 26 Abs. 3 der Lebensmittel-Informationsverordnung in Verbindung mit der Durchführungsverordnung (EU) 2018/775 durch österreichische Produzenten zu erhalten.

79 Proben aus ganz Österreich wurden untersucht.

- bei 25 Proben wurden Mängel bei der korrekten Umsetzung festgestellt oder die Herkunft der primären Zutaten konnte nicht belegt oder erhoben werden
- eine Probe wurde wegen irreführender Angaben beanstandet.

## Hintergrundinformation

Art. 26 Abs.3 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 (Lebensmittelinformationsverordnung) sieht vor, dass bei freiwilliger Angabe des Ursprungslandes oder des Herkunftsortes eines Lebensmittels auch das Ursprungsland oder der Herkunftsort der primären Zutat anzugeben ist, sofern dieses/r nicht mit dem Ursprungsland/dem Herkunftsort des Lebensmittels identisch ist.

Seit dem 1. April 2020 ist die Durchführungsverordnung (EU) 2018/775 mit den Einzelheiten zur Anwendung von Artikel 26 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel hinsichtlich der Vorschriften für die Angabe des Ursprungslands oder Herkunftsorts der primären Zutat eines Lebensmittels in Geltung.

Um einen Überblick über die aktuelle Situation über die Umsetzung durch österreichische Lebensmittelunternehmerinnen und –unternehmer zu erhalten und Verbesserungen aufzuzeigen, wurde die Schwerpunktaktion als Monitoringaktion durchgeführt.

Mit Monitoringaktionen werden bestimmte Fragestellungen abgeklärt, sie ziehen aber keine unmittelbaren Maßnahmen nach sich. Die zuständigen Behörden werden jedoch über einen Verdacht eines Verstoßes gegen die lebensmittelrechtlichen Vorschriften informiert.

## Probenumfang und Beurteilungsgrundlagen

Gesamtprobenzahl: 79

Zur Beurteilung wurden folgende Rechtsgrundlagen herangezogen:

- Lebensmittelinformations-Verordnung, Verordnung (EU) Nr. 1169/2011
- Durchführungsverordnung (EU) 2018/775

## Ergebnisse

Die Beanstandungs- bzw. Hinweisquote im Rahmen dieser Monitoringaktion lag bei 40,5 %.

**Tabelle 1: Beurteilungsquoten**

Proben	Anzahl	%	KI (95 %) <sup>1</sup>
nicht beanstandet	47	59,5	(48 %; 70 %)
beanstandet oder Hinweise	32	40,5	(30 %; 52 %)
gesamt	79	100,0	---

20 der 79 Proben wiesen Angaben mit Bezug zu Österreich, eine Probe einen Bezug zu Bayern und sieben Proben einen Bezug zu Österreich und einem geografischen Gebiet (Region) auf. Bei der Mehrzahl der Proben (35) bezog sich die freiwillige Herkunftsangabe in der Aufmachung ausschließlich auf eine Region oder einen Ort.

In 22 Fällen war ein bildlicher Hinweis durch eine Fahne, ein fahnenähnliches Symbol und/oder eine Landkarte angebracht, acht Proben wiesen sonstige Abbildungen (z. B. nationaler Symbole wie das Riesenrad) auf. Bei drei Proben wurden Landeswappen abgebildet.

Zehn Proben trugen ein AMA-Gütezeichen und/oder ein Logo eines Bio-Verbandes.

Bei drei Proben waren keine Angaben vorhanden, die eine Kennzeichnungspflicht in Bezug auf die primäre Zutat auslösen.

Unter die Ausnahme von der Kennzeichnungspflicht fielen zwölf Proben aufgrund einer eingetragenen Marke. In zwei Fällen lag eine verkehrsbliche Bezeichnung („Innviertler Speckknödel“) vor, bei zwei Proben wurde ein Bezug zu einer traditionellen Rezeptur hergestellt oder vermutet, in diesem Fall wurden entsprechende Erhebungen angeregt.

Bei sieben Proben (entspricht 8,9 % aller Proben) waren Angaben zur Herkunft der primären Zutat/en vorhanden, in einem Fall war die formale Anforderung bzgl. Schriftgröße nicht eingehalten. Teilweise befanden sich die Angaben unterhalb des Zutatenverzeichnisses mit geringem Auffälligkeitswert, aber unter Einhaltung der rechtlichen Vorgaben (Sichtfeld und Mindestschriftgröße).

Im Hinblick auf die Fragestellung der Monitoringaktion wurde bei fünf Proben im Sinne des § 37 LMSVG mitgeteilt, dass der begründete Verdacht eines Verstoßes gegen lebensmittelrechtliche Vorschriften gegeben ist, bei 20 Proben wurden Hinweise verfasst. In zehn dieser Fälle war die Herkunft der primären Zutat/en nicht oder nicht ausreichend durch Unterlagen nachgewiesen. In 10 weiteren Fällen wurde festgestellt, dass die Vorgaben nicht korrekt umgesetzt wurden, und es ergingen entsprechende Hinweise an die Behörde, um Verbesserungen einzuleiten. Vorrangig betraf dies Angaben mit regionalem Bezug, wobei die primäre/n Zutat/en zwar aus Österreich, nicht jedoch aus der angegebenen Region (meist Sitz des Lebensmittelunternehmens) stammten.

---

<sup>1</sup> Die Daten stammen von Zufallsstichproben. Die Aussagen der Ergebnisse sind somit mit einer gewissen Unsicherheit behaftet – der wahre Wert liegt mit 95%iger Wahrscheinlichkeit innerhalb des Konfidenzintervalls (KI). Die Breite des Intervalls hängt wesentlich von der Anzahl der Daten ab. Je mehr Daten/Proben vorliegen, desto schmaler wird das KI bzw. je weniger Daten/Proben vorliegen, desto breiter wird das KI.

Weitere Hinweise betrafen sonstige Kennzeichnungsmängel, eine Probe wurde wegen Irreführung beanstandet, da die Ware von einem anderen Betrieb erzeugt wurde als angegeben.

---

## **Impressum**

### **Eigentümer, Herausgeber:**

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz  
Stubenring 1, 1010 Wien  
[www.sozialministerium.at](http://www.sozialministerium.at)

AGES – Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH  
Spargelfeldstraße 191, 1220 Wien  
[www.ages.at](http://www.ages.at)

Alle Rechte vorbehalten. Nachdrucke – auch auszugsweise – oder sonstige Vervielfältigung, Verarbeitung oder Verbreitung, auch unter Verwendung elektronischer Systeme, sind nur mit schriftlicher Zustimmung der AGES zulässig.